

Allgemeine Bedingungen

für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Plettenberg GmbH (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen).

Die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser der Stadtwerke Plettenberg GmbH (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen)“ finden Anwendung für die Versorgung von Abnehmern, die nach öffentlich bekanntgegebenen allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden.

I. Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke sind bereit, auf Antrag des Anschlussnehmers zu den nachstehenden „Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen“ und zu den im Einzelfalle aufzustellen den „Besonderen Vertragsbedingungen“ die Wasserlieferung durch Abschluss eines Versorgungsvertrages zu begründen.
Die Bedingungen können bei den Stadtwerken eingesehen werden; sie werden dem Abnehmer auf Verlangen ausgehändigt.
2. Abschnitt I, Ziffer 1, gilt nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller die Kosten nach Abschnitt IV und V zu übernehmen oder auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten (siehe auch Abschnitt III, Ziffer 4).
3. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab; sie können in besonderen Fällen Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher u. a. als Vertragspartner zulassen.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
5. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.
6. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem Versorgungsunternehmen abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Beteiligten rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Art und Umfang der Versorgung

7. Die Stadtwerke liefern das Wasser zu den in der Anlage aufgeführten Preisen.
Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, so bleibt es den Stadtwerken überlassen, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird. Es soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Abnehmers Rücksicht genommen werden.
8. Die Stadtwerke liefern das Wasser unter dem jeweils im Wasserrohrnetz herrschenden Druck und in der Beschaffenheit, die in dem Versorgungsgebiet üblich ist.

9. Die Stadtwerke stellen das Wasser, solange das Vertragsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Sollten die Stadtwerke durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Versorgung ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Stadtwerke dürfen ferner die Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Sie können im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Abnehmers ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z. B. durch Klimaanlage, Kühlmaschinen usw.) erforderlich ist.
10. Die Stadtwerke werden bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben. Ist vor auszusehen, dass die Unterbrechung längere Zeit dauert, so soll die voraussichtliche Dauer den Abnehmern mitgeteilt werden.
11. Nachlässe oder Schadensersatzansprüche gegen die Stadtwerke, deren Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren des Wasserversorgungsunternehmens sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

III. Verfahren für den Vertragsabschluss und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck eingereicht werden (Anmeldung).
Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem vorschriftsmäßigen Lageplan 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen, einschließlich der Maße. Hierbei ist das Maß des Grundstückes an der Straßenseite entlang in cm anzugeben;
 - b) die Verpflichtung des Antragstellers, den Baukostenzuschuss für das Wasserhauptrohrnetz gemäß Abschnitt IV, Ziffer 2 oder 3, zu bezahlen;
 - c) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung gemäß Abschnitt V, Ziffer 5, zu bezahlen;
 - d) Angaben über etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers.
2. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die Wasserversorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Wenn die Stadtwerke im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt haben, so hat er diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die Stadtwerke, kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Wasserversorgungsbedingungen.
3. Grundstückseigentümer, die mit den Stadtwerken in einem Versorgungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung

ohne besonderes Entgelt zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden, an den von den Stadtwerken erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl der Stadtwerke nach Aufhören der Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

4. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen zu Abschnitt III, Ziffer 3, Abschnitt IV und V bei der Anmeldung beizubringen.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich, vor Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage unverzüglich den Stadtwerken Anzeige zu erstatten.

IV. Wasserhauptrohrleitung

1. Die Wasserhauptrohrleitung wird grundsätzlich durch die Stadtwerke geplant, hergestellt, betrieben und unterhalten. Sie legen die Trasse fest, bestimmen den Rohrquerschnitt und treffen alle hiermit im Zusammenhang stehenden weiteren Entscheidungen.
2. Soll ein Grundstück an die Wasserhauptrohrleitung nach Abschnitt V angeschlossen werden, ist zu dem Wasserhauptrohr ein verllorener Baukostenzuschuss gemäß Anlage zu bezahlen.
3. Falls für die Versorgung einzelner Abnehmer längere Hauptrohrleitungen gelegt werden müssen und die hierdurch entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Wasserverbrauch stehen, so sind von dem Abnehmer die Erdarbeiten einschließlich Instandsetzung der Straßenoberfläche als Baukostenzuschuss zu bezahlen. In diesem Falle entfällt der Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.

V. Hausanschlussleitung

1. Die Hausanschlussleitung bildet die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Verbrauchsleitung des Grundstückes (Abschnitt VI); sie umfaßt also die Anschlußleitung von der Versorgungsleitung ab einschließlich der Abzweigung und der hierfür dienenden Vorkehrungen bis zum Wassermesser bzw. bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
2. Die Herstellung der Hausanschlussleitung muss gemäß Abschnitt V, Ziffer 1, beantragt werden.
3. Ort, Art (Nennweite) und Zahl der Hausanschlussleitungen sowie Änderungen bestehender Hausanschlussleitungen werden von den Stadtwerken bestimmt. Begründete Wünsche des Abnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Hausanschlussleitungen werden ausschließlich durch die Stadtwerke hergestellt und unterhalten. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage der Stadtwerke deren Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Hausanschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen.
5. Der Abnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:
 - a) Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung;
 - b) die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich sind;
 - c) die Kosten für Verbesserung, Instandhaltung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitung;
 - d) die Kosten für Veränderungen an Hausanschlussleitungen, die bei der Einlegung der endgültigen Versorgungsleitung notwendig sind.
6. Der Abnehmer ist auf Verlangen der Stadtwerke zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.
7. Schäden, die sich an den Hausanschlussleitungen zeigen, sind den Stadtwerken sofort mitzuteilen.
8. Die Hausanschlussleitungen werden von den Stadtwerken nach DIN 1988 unter Verwendung normengemäßer Rohre und Zubehörteile ausgeführt.

VI. Verbrauchsleitung (Anlage des Abnehmers)

1. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab mit Ausnahme des Wassermessers ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Wasseranlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen

verantwortlich. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen.

Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grunde Wasser ungenutzt abläuft, hat der Abnehmer den vollen Wasserpreis für die entnommene Wassermenge laut Zähleranzeige zu bezahlen. Die Anlage des Abnehmers darf nur durch einen zugelassenen Installateur (das Verzeichnis der zugelassenen Installateure kann bei den Stadtwerken eingesehen werden) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insbesondere DIN 1988 und den zusätzlichen Vorschriften der Stadtwerke ausgeführt und unterhalten werden.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses DIN 1988 u. a. und den zusätzlichen Vorschriften der Stadtwerke entsprechen.

2. Der Anschluss der Anlage des Abnehmers an das Versorgungsnetz und ihre Inbetriebnahme wird ausschließlich durch Beauftragte der Stadtwerke vorgenommen.
3. Für die von den Stadtwerken gemäß Ziffer 2 ausgeführten Arbeiten wird ein Kostenersatz gemäß Anlage gefordert.
4. Erweiterungen und Abänderungen an bestehenden Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Anmeldung; auch für sie gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3. Unter diese Bestimmungen fällt insbesondere auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Abnehmers selbst, die im ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.
5. Die Stadtwerke haben das Recht, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Wenn der Abnehmer seiner Pflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, sind die Stadtwerke zur Ausführung dieser Arbeiten auf Kosten des Abnehmers berechtigt.
6. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Wasserversorgungsvertrages erforderlich ist.
7. Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, den Stadtwerken oder einem Dritten entsteht.

VII. Wassermessung

1. Die Stadtwerke stellen die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch Wassermesser fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wassermesser Beauftragten der Stadtwerke, die mit einem Ausweis versehen sein müssen, jederzeit den Zutritt. Er ist verpflichtet, für einen einwandfreien und ungehinderten Zugang Sorge zu tragen. Ist der Zugang oder die Ablesung nicht möglich, so können die Stadtwerke, unbeschadet ihrer Rechte aus Abschnitt VIII, Ziffer 4, einen geschätzten Verbrauch nach Ziffer 6 in Rechnung stellen bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses.
2. Bestimmungen über Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wassermessers sind ausschließlich Aufgabe der Stadtwerke, die Eigentümer des Wassermessers bleiben. Bei der Aufstellung haben die Stadtwerke so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Für die Anbringung des Wassermessers wird ein Kostenbeitrag gemäß Anlage berechnet. Sollten daneben Absperrorgane und Verbindungsstücke erforderlich sein, so werden diese besonders berechnet. Die Stadtwerke stellen für jede Anschlussleitung nur einen Hauptmesser für das Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Messern hinter dem Hauptmesser ist zulässig; doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen.

3. Bei unbebauten Grundstücken, bei Anschlussleitungen länger als 15 m bis zur Einbaumöglichkeit des Wassermessers und bei Anschlussleitungen unter Stützmauern und sonstigen Erschwerungen sowie bei Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse ist der Wassermesser in einem, nach Angabe der Stadtwerke zu erstellenden, Wassermesserschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzubringen. Dasselbe gilt, wenn im Grundstück kein, zur frostsicheren Unterbringung des Wassermessers, geeigneter Raum vorhanden ist. Der Abnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum bleibt, auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, rein und in gutem baulichen und wasserdichten Zustand zu erhalten. Der Schacht ist mit einer einwandfreien Entwässerung zu versehen.
4. Die Messer werden von den Stadtwerken von Zeit zu Zeit geprüft. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Messers durch die Stadtwerke zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die entstehenden Kosten tragen die Stadtwerke, wenn die nach der Eichordnung vom 24.01.1942 in der jeweils gültigen Fassung zulässige Fehlergrenze überschritten wird, sonst der Abnehmer.
5. Ergibt die Prüfung der Messer, dass die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, die im Normalfall ± 4 v H betragen, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus; es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Falle kann eine Berichtigung über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus vorgenommen werden.
6. Ist der Fehler nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehl- bzw. Nichtanzeige einwandfrei festzustellen, oder zeigt ein Messer überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- bzw. Nichtanzeige nach Wahl der Stadtwerke nach dem Verbrauch des ersten Ablesezeitraumes des neu aufgestellten Messers oder nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 12 Monate vor der fehlerhaften Anzeige geschätzt und berechnet. Bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Eine Nachforderung darf in keinem Falle den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.
7. Störungen oder Beschädigungen der Wassermesser hat der Abnehmer den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
8. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wassermesser vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er den Stadtwerken jeden Schaden zu ersetzen, der durch Beschädigung oder Verlust des Wassermessers eingetreten ist. Ist der Schaden durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte entstanden oder kann der Abnehmer nachweisen, dass der Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, entfällt die Schadensersatzpflicht. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

VIII. Bestimmungen über Wasserverwendungen

1. Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Wasserversorgungsbedingungen einschränkende Bestimmungen enthalten sind. Die Stadtwerke können, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen in der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Abnehmer verbindlich.
2. Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Weiterleitung in andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtwerke zulässig.
3. Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander ist nur mit Einwilligung der Stadtwerke statthaft. Die Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage ist verboten. Alle Arbeiten und Verrichtungen an Wasserversorgungseinrichtungen in Straßen, an Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen dürfen nur von Beauftragten der Stadtwerke ausgeführt werden.
4. Wird Wasser unter Umgehung oder vor der Anbringung des Wassermessers oder in einer anderen Weise entgegen den Wasserversorgungsbedingungen entnommen, so sind die Stadtwerke - abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige

- berechtigt, eine Vertragsstrafe festzusetzen. Dieser Vertragsstrafe wird der 10fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt; mindestens jedoch 100 cbm. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen höchstens für ein Jahr erhoben. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsbedingungen oder gegen die besonderen Vertragsbedingungen (z. B. Nichterstattung einer vorgeschriebenen Anzeige) sind die Stadtwerke berechtigt, Vertragsstrafen bis zu 25,56 € zu erheben. Außer der Vertragsstrafe hat der Abnehmer für sämtliche durch derartige Verfehlungen entstehenden Schäden einzutreten und den Stadtwerken Ersatz zu leisten.

5. Die Entfernung oder Beschädigung der von den Stadtwerken angelegten Siegel kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

IX. Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten für Bauarbeiten und aus sonstigen öffentlichen Entnahmestellen für vorübergehende Zwecke

1. Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
2. Der Antragsteller hat bei den Stadtwerken alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu zahlen und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.
3. Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den Bestimmungen der Anlage erhoben.
4. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wassermesser zu benutzen. Die Standrohre werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet (siehe Anlage). Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr am Ende eines jeden Vierteljahres bei den Stadtwerken vorzuzeigen, damit es überprüft und der Wassermesser abgelesen werden kann.
5. Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) können die Stadtwerke besondere Bestimmungen treffen. Hydranten zum Feuerlöschen können auf Antrag durch die Stadtwerke auf dem Grundstück des Abnehmers gegen eine Gebühr gemäß Anlage eingebaut werden. Diese Hydranten werden plombiert und dürfen nur bei Ausbruch eines Feuers benutzt werden.

X. Rechnungslegung und Bezahlung

1. Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück gemäß Abschnitt I, Ziffer 4 und 5, getrennt abgerechnet.
2. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt. Die Stadtwerke können andere Zeitabschnitte wählen.
3. Eine Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Kunden. Die Ablesung kann auch in anderen Zeitabständen von den Stadtwerken vorgenommen werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Errechnung des Wasserpreises erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wassermesser ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind. Gegebenenfalls hat er die zum Zählerzugang erforderlichen Schlüssel an dritter Stelle zu hinterlegen oder den Stadtwerken zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Stadtwerke treten dafür ein, dass mit diesen Schlüsseln kein Missbrauch getrieben wird.
4. Die Rechnung wird dem Abnehmer nach der Ablesung vorgelegt; sie wird hiermit fällig. Der Betrag muss entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten der Stadtwerke oder innerhalb einer Woche nach Zustellung der Rechnung durch Überweisung auf das Bankkonto der Stadtwerke post- und gebührenfrei entrichtet werden. Geschieht das nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung sind die Stadtwerke nicht verpflichtet. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel hergestellten Unterschriften genügen; aber auch Maschinenquittungen.

5. Die Stadtwerke sind berechtigt, fällige Zahlungen im Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
6. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an die Stadtwerke nicht gestattet.
7. Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten Monatsverbrauches in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten der Stadtwerke zu verpfändenden Sparkassenbuch zu verlangen.
8. Nach einmaliger Mahnung können die Stadtwerke die Sicherheit zum Ausgleich der Forderung in Anspruch nehmen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen (§ 273 BGB).
9. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben verzinst.
10. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben; die Stadtwerke sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dessen Vollmacht zu prüfen.

XI. Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt oder die Versorgung gemäß Ziffer 3 eingestellt wird. Außerdem endet das Vertragsverhältnis durch Ursachen, die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen u. ä. oder auch durch Fälle höherer Gewalt, durch die der Hausanschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.
2. Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer zur Zahlung der Wassermessergebühr und zur Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen den Stadtwerken gegenüber bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet.
3. Die Stadtwerke sind berechtigt, auf Kosten des Abnehmers die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen der Neuanschlüsse.
4. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der Abnehmer, unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers, aus dem Vertrage verpflichtet. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen. Der Abnehmer verpflichtet sich den Stadtwerken gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit den Stadtwerken getroffen wird.
5. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Wasserversorgungsbedingungen, den besonderen Vertragsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt (Zurückhaltungsrecht). Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Zutrittsverweigerungen gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke,
 - b) unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen,
 - c) Beschädigung der den Stadtwerken gehörenden Einrichtungen (z. B. Wassermesser, Siegel usw.),
 - d) Nichtausführung einer von den Stadtwerken vertragsgemäß geforderten Veränderung der Wasserversorgungsanlagen und der -verbrauchseinrichtungen,
 - e) die widerrechtliche Entnahme von Wasser,
 - f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen - auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien gemäß § 273 BGB - trotz Mahnung,

- g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
 - h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen,
 - i) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleistungen zu sorgen,
 - j) Nichtanzeige von Schäden an der Hausanschlussleitung,
 - k) Nichtbeachtung der nach Maßgabe dieser Versorgungsbedingungen angeordneten Verwendungsverbote.
6. Im Wiederholungsfall sind die Stadtwerke außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
 7. Die von den Stadtwerken gemäß Ziffer 5 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der von den Stadtwerken hierfür festgesetzten Beträge gemäß Anlage sowie aller übrigen Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.
 8. Der Abnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. In diesem Falle ist durch den Abnehmer eine monatliche Erinnerungsgebühr laut Anlage zu bezahlen.
 9. Wenn ein Abnehmer das Vertragsverhältnis kündigt und vor Ablauf von 12 Monaten Wiederaufnahme der Belieferung beantragt, können die Stadtwerke zur Verhütung von Missbräuchen von dem Abnehmer Nachzahlung für die dazwischenliegende Zeit verlangen, z. B. Messpreis, Bereitstellungsbetrag (Grundpreis).

XII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Abnehmern und Stadtwerken ist Plettenberg.

XIII. Inkrafttreten

1. Die vorstehenden Wasserversorgungsbedingungen treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Wasserversorgungsbedingungen vom 01.10.1996 außer Kraft gesetzt.

Plettenberg, den 13.11.2001

STADTWERKE PLETTENBERG GmbH